Gemeindewerke Holzkirchen

PREISBLATT

Fernwärme

Preisblatt und Preisänderungsklauseln
zur Fernwärmeversorgung der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH
Gültig ab 01. Juni 2019

Gemeindewerke Holzkirchen GmbH
Industriestr. 8, 83607 Holzkirchen

Inhalt

1. FERNWÄRME-PREISSYSTEM 2

1.1. ANSCHLUSSKOSTEN 2
1.2. WÄRMEKOSTEN 3
1.3. ENTGELTE, PAUSCHALEN UND GEBÜHREN FÜR SONDERLEISTUNGEN 4
1.4. PREISÄNDERUNGSKLAUSELN 4

2. WÄRMEPREISE 5

2.1. GRUNDPREIS 5
2.2. ARBEITSPREIS 5
2.3. VERRECHNUNGSPREIS 5
2.4. NOTVERSORGUNGSTARIF 6
2.5. ERSPARNISSE DURCH GERINGERE RÜCKLAUFTEMPERATUR 7

3. ANSCHLUSSKOSTEN 7

3.1. HAUSANSCHLUSSKOSTEN 7
3.2. BAUKOSTENZUSCHUSS 11
3.3. KOSTEN FÜR ERSCHWERNISSE UND SONDERBEITRÄGE 11
3.4. SONSTIGE VERGÜTUNGSSÄTZE 12

4. STILLLEGUNGSKOSTEN 13

5. DATENSCHNITTSTELLE 13

6. PREISÄNDERUNGSKLAUSELN 14

6.1. ANPASSUNGSZEITRAUM 14
6.2. PREISÄNDERUNGSKLAUSELN 14

7. UMBASIERUNG VON INDIZES 17

8. PREISBESTIMMUNGSRECHTE 18

8.1. GESETZLICHES PREISBESTIMMUNGSRECHT 18
8.2. VERTRAGLICHE PREISBESTIMMUNGSRECHTE 18

Vorbemerkungen

Mit dem Zusammenschluss der bisherigen Fernwärmenetze der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH und ergänzender Wärmeerzeugungssysteme durch das Tiefengeothermie-Heizkraftwerk der Geothermie Holzkirchen GmbH ergibt sich die Notwendigkeit, das Preissystem für die Fernwärmenutzung und für Anschlüsse an das Fernwärmenetz den neuen Gegebenheiten und der neuen Netzstruktur anzupassen. Durch die Tiefengeothermie ergänzt eine große Komponente aus erneuerbaren Energien den Energiemix, aus dem die Wärmeversorgung mittelfristig für alle Anschlussstellen am Fernwärmenetz gespeist wird. Die Struktur der Wärmeerzeugungskosten ändert sich dadurch maßgeblich. Vor diesem Hintergrund wurde ein neues Fernwärme-Preissystem entwickelt, welches mit Inkrafttreten dieses Preisblatts in vollem Umfang zunächst für Neuanschlüsse, sowie bei Änderungen und Erweiterungen bestehender Anschlussstellen an das Fernwärmenetz Gültigkeit hat. Mittelfristig wird die Ver-

einheitlichung für alle Wärmekunden und Anschlussnehmer der Fernwärmeversorgung erfolgen, sobald die Bestandsnetze der GWH an das neue Gesamtnetz angeschlossen werden. Deshalb wurde bei der Entwicklung des Preissystems ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass es nicht zu Benachteiligungen oder Bevorteilungen von Kunden kommt, die bereits Fernwärmekunden der Gemeindewerke Holzkirchen sind oder solche werden wollen.

1. Fernwärme-Preissystem

Das vorliegende „Preisblatt Fernwärme“ gibt Auskunft über die im Zeitraum vom 01. Februar 2019 bis zum 30. September 2019 gültigen Anschlusskosten, Wärmepreise und Verrechnungspreise sowie alle weiteren Kosten, die Anschlussnehmern oder Wärmekunden im direkten Zusammenhang mit Anschlüssen an das Fernwärmenetz der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH und durch die Nutzung von Fernwärme aus selbigem entstehen. In seinem vollen Umfang beschränkt sich die Gültigkeit des Preisblattes auf alle Netzanschlussverträge und Wärmelieferverträge, deren Vertragsbestanteil bereits dieses Preisblatt Fernwärme ist. Für Bestandsanschlüsse und sog. Alt-Verträge gelten zunächst lediglich die Preisänderungsklauseln dieses Preisblatts (Kap. 6).

Im Folgenden werden die Bestandteile der Kostenstruktur für die Bereitstellung und Nutzung von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz der Gemeindewerke Holzkirchen definiert.

1.1. Anschlusskosten

Die einmalig zu begleichenden Anschlusskosten unterteilen sich in Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse und ggfls. Erschwerniszulagen und Sonderbeiträge. Die Anschlusskosten sind abhängig von der Anschlussleistung, von der Trassenlänge des Hausanschlusses und von evtl. aufgetretenen Erschwernissen und anderen Sonderbeiträgen, sofern diese bei der Herstellung eines Hausanschlusses angefallen sind. Grundlage für das Entstehen von Anschlusskosten und deren Fälligkeit ist ein beiderseitig unterzeichneter Netzanschlussvertrag (im Folgenden NAV).

1.1.1. Die **Hausanschlusskosten** stellen den einmaligen pauschalen Herstellungsbeitrag für die Hausanschlussleitung dar, welche die Wärmeübergabestation (im Folgenden WÜ-Station) im Gebäude mit dem Fernwärmenetz verbindet. Sie unterliegen einer leistungs- und längenabhängigen Preisstaffelung, die den unterschiedlich großen Dimensionen und Materialkosten je nach Anschlussleistung Rechnung trägt.

1.1.2. Der **Baukostenzuschuss** ist ein in Abhängigkeit von der Anschlussleistung erhobener Beitrag zu den Kosten, die zur Erschließung des Versorgungsgebiets der GWH mit Fernwärme und durch die Bereitstellung der notwendigen Wärmeverteilungsanlagen entstanden sind. Der Baukostenzuschuss wird nach Maßgaben des § 9 AVBFernwärmeV erhoben. Er bemisst sich an der Anschlussleistung der Anschlussstelle gemäß NAV.

1.1.3. **Erschwerniszuschläge und Sonderbeiträge** fallen bei der Erstellung von Hausanschlüssen nur in Ausnahmefällen an, in denen sich die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (im Folgenden TAB) an die Trassenführung aus besonderen Gründen nicht einhalten lassen oder unerwartete Erschwernisse relevanten Umfangs beim Bau des

Hausanschlusses auftreten, die sich nicht vermeiden ließen, oder deren Vermeidung vom Anschlussnehmer versäumt wurde. Sonderbeiträge betreffen lediglich Fernwärmehausanschlüsse, für die technische Maßnahmen umgesetzt werden müssen, die außerhalb der in den TAB beschriebenen Standards zur Herstellung des Anschlusses liegen. Sie werden nach dem jeweiligen Aufwand abgerechnet und gegebenenfalls anhand von Materialkostenaufstellungen und Arbeitsstundennachweisen belegt.

Die Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse werden in diesem Preisblatt als Netto- und Bruttobeträge ausgewiesen. Zusätzlich zur pauschalen Trassenlänge einer Hausanschlussleitung werden Mehrlängen die darüber hinausgehen metergenau nach den in diesem Preisblatt angegeben Pauschalen abgerechnet. Die Anschlusskosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Die Anschlusskosten umfassen nicht die Kosten für die Wärmeübergabestation. Weitere Informationen hierzu sind den Technischen Anschlussbedingungen zu entnehmen.

1.2. Wärmekosten

Die Wärmekosten untergliedern sich in Grund- und Arbeitsentgelte. Das Grundentgelt fällt für die Bereitstellung der im Wärmliefervertrag (im Folgenden WLV) vereinbarten maximalen Wärmelieferleistung an. Arbeitsentgelte fallen für die Wärme an, die an der WÜ-Station übergeben wird (Entnahme von thermischer Energie aus dem Fernwärmenetz), und aus der der Wärmekunde seine Abnahmeeinrichtungen (Hausanlage) versorgt.

1.2.1. Das **Grundentgelt** ist das verbrauchsunabhängige Entgelt zur vereinbarten Leistungsbereitstellung. Es ist damit unabhängig vom Wärmeverbrauch und bemisst sich nach der im WLV vereinbarten maximalen Wärmelieferleistung. Das Grundentgelt ergibt sich dementsprechend aus dem Produkt von Grundpreis und der bereitgestellten maximalen Wärmelieferleistung.

1.2.2. Das **Arbeitsentgelt** ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die Lieferung der aus dem Fernwärmenetz entnommenen Wärme. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus dem Produkt von Arbeitspreis und der über den Abrechnungszeitraum mittels eines geeichten Wärmemengenzählers gemessenen Wärmemenge.

1.2.3. Das **Verrechnungsentgelt** ist vom Wärmekunden als Beitrag für den Messstellenbetrieb und für das Eichwesen zum Betrieb des Wärmemengenzählers und zur Abrechnung nach dem standardmäßigen Abrechnungsmodus zu bezahlen. Das Verrechnungsentgelt ergibt sich direkt aus dem Verrechnungspreis in Abhängigkeit von der Leistungsklasse des verbauten Wärmemengenzählers an der Anschlussstelle. Es ist damit abhängig vom maximalen Volumenstrom aus dem Fernwärmenetz.

1.2.4. Der **Notversorgungstarif** tritt dann in Kraft, wenn eine provisorische Versorgung über Anlagen hergestellt wird, die entweder noch nicht mit dem Fernwärmenetz verbunden sind (mobile Wärmezentrale), oder wenn die reguläre Versorgung seitens der GWH eingestellt wurde, weil der Anschlussnehmer oder der Wärmekunde nachweislich wiederholt ge-

gen die Bestimmungen der TAB verstoßen hat, oder Rechnungen auch nach dem Durchlaufen des Mahnverfahrens nicht beglichen wurden. In diesem Fall ist eine Versorgung zum Notversorgungstarif auf maximal 6 Monate begrenzt.

1.2.5. Der standardmäßige Abrechnungsmodus für alle Bestandteile der Wärmekosten ist die Jahresendabrechnung zum Ende des Kalenderjahrs mit Rechnungslegung Anfang des Folgejahrs. Bis dahin werden jeweils monatliche Abschlagszahlungen (Teilzahlungen) vereinbart. Die Höhe der monatlichen Abschläge wird jeweils mit der Jahresendabrechnung auf Basis der Wärmemenge im vorangegangenen Jahr und mit den für das neue Jahr gültigen Preisen festgelegt. Zu Beginn der Vertragslaufzeit werden die Abschlagsbeträge bis zur ersten Jahresendabrechnung zusammen mit der Zusendung des Wärmeliefervertrags mitgeteilt.

1.2.6. Alle Preise in diesem Preisblatt sind als Nettopreise und als Bruttopreise angegeben. Der Kunde schuldet die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Netto-Preisen. Den angegebenen Brutto-Preisen liegt der bei Vertragsschluss geltende Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % zugrunde. Die Brutto-Preise sind auf volle Cent gerundet. Bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer erhöhen sich die Brutto-Preise entsprechend.

1.2.7. Anschlusskosten sind stets vom Anschlussnehmer zu tragen. Wärmekosten sind vom Wärmekunden zu tragen.

1.3. Entgelte, Pauschalen und Gebühren für Sonderleistungen

Pauschalen, Entgelte für Sonderleistungen sowie Gebühren, die im Zusammenhang mit der Abrechnung oder mit der Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen anfallen können, sind in diesem Preisblatt jeweils als Netto- und Bruttobeträge ausgewiesen. Der Kunde schuldet die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Nettobeträgen. Den angegebenen Bruttobeträgen liegt der bei Vertragsschluss geltende Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % zugrunde. Die Bruttobeträge sind auf volle Cent gerundet. Bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer erhöhen sich die Bruttobeträge entsprechend.

Kommen für bestimmte Leistungen abweichende Umsatzsteuersätze zum Tragen, so sind diese anzurechnen.

1.4. Preisänderungsklauseln

Um der laufenden Kostenentwicklung bei der Bereitstellung von Fernwärme und dem wirtschaftlichen Betrieb der notwendigen Verteilanlagen sowie der Herkunft (Energiemix) der gelieferten Wärme Rechnung zu tragen, enthält das Preissystem der GWH Preisänderungsklauseln, welche die wesentlichen Kostenbestandteile, die durch die Nutzung von Fernwärme entstehen, beinhalten. Sie dienen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Preisanpassungen.

Für einmalige Kosten, die durch die allgemeine Kostenentwicklung beeinflusst werden, sind des Weiteren Änderungsbeschränkungen auf Basis von Verbraucherpreisindizes des Statistischen Bundesamtes festgelegt.

Die Kostenentwicklung für den Anschluss an das Fernwärmenetz und für die laufenden Kosten der Fernwärmenutzung ist somit langfristig abhängig von allgemeinen Preisentwicklungen kalkulierbar und transparent.

2. Wärmepreise

Für die Bereitstellung der im Wärmliefervertrag vereinbarten Wärmelieferleistung hat der Wärmekunde ein leistungsabhängiges Grundentgelt zu entrichten. Die vom Wärmekunden entnommene Wärmemenge wird über das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt abgerechnet.

2.1. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt in Euro pro kW der Wärmelieferleistung gemäß WLV für ein Jahr:

	netto	**brutto**
Grundpreis	21,98 €/kW/a	**26,16 €/kW/a**

Der Grundpreis gilt bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisblatts für alle Fernwärmeanschlüsse im Fernwärmenetz der GWH, für die dieses Preisblatt Vertragsbestandteil ist, oder mit Änderung oder Erweiterung bestehender Alt-Anschlüsse geworden ist. Die Anpassung des Grundpreises unterliegt einer Preisänderungsklausel, die in Kapitel 6 dieses Preisblatts dargelegt ist.

2.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in Euro pro MWh gelieferter Wärmemenge (gemessen):

	netto	**brutto**
Arbeitspreis	69,40 €/MWh	**82,59 EUR/MWh**

Der Arbeitspreis gilt mit Gültigkeitsbeginn des vorliegenden Preisblatts für alle Fernwärmeanschlüsse im Fernwärmenetz der GWH, für die dieses Preisblatt Vertragsbestandteil ist, oder mit Änderung oder Erweiterung bestehender Alt-Anschlüsse geworden ist. Die Anpassung des Arbeitspreises unterliegt einer Preisänderungsklausel, die in Kapitel 6 dieses Preisblatts dargelegt ist.

2.3. Verrechnungspreis

Die Verrechnungspreise sind nach Zählergrößen gestaffelt. Maßgebend ist die im Wärmeliefervertrag (WLV) festgelegte Zählergröße. Der Verrechnungspreis wird in Euro pro Monat angegeben. Der jeweils gültige Verrechnungspreis kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Verrechnungspreise

Zählergröße	Leistungsklasse	netto	brutto
Qp 1,5	0 – 30 kW	9,71 €/Monat	**11,55 €/Monat**
Qp 2,5	31 – 50 kW	10,22 €/Monat	**12,16 €/Monat**
Qp 3,5	51 – 80 kW	10,73 €/Monat	**12,77 €/Monat**
Qp 6,0	81 – 130 kW	11,25 €/Monat	**13,39 €/Monat**
Qp 10	131 – 230 kW	12,27 €/Monat	**14,60 €/Monat**
Qp 15	231 – 340 kW	19,94 €/Monat	**23,73 €/Monat**
Qp 25	341 – 550 kW	21,73 €/Monat	**25,86 €/Monat**
Qp 40	551 – 1000+ kW	26,84 €/Monat	**31,94 €/Monat**

*Die angegebenen Leistungsklassen dienen lediglich als Anhaltspunkt und können von der zugehörigen Zählergröße abweichen. Maßgeblich für die Preisauswahl ist die Zählergröße wie im WLV angegeben.

Die Verrechnungspreise gelten mit Gültigkeitsbeginn des vorliegenden Preisblatts für alle Fernwärmeanschlüsse im Fernwärmenetz der GWH, für die dieses Preisblatt Vertragsbestandteil ist, oder mit Änderung oder Erweiterung bestehender Alt-Anschlüsse geworden ist. Sollte eine Anpassung der Verrechnungspreise nach Maßgabe der Kostenentwicklung im Eichwesen und der Zähleraufbereitung erforderlich sein, so wird diese mit Erscheinen eines neuen Preisblattes bekanntgegeben. Die GWH sind berechtigt, die Verrechnungskosten nach billigem Ermessen unter Beachtung der Kostenentwicklung im betroffenen Geschäftsbereich jährlich anzupassen.

2.4. Notversorgungstarif

In Fällen, für die der Notversorgungstarif gemäß den Erweiterten Versorgungsbedingungen Fernwärme Anwendung findet, erfolgt entweder eine provisorische Wärmeversorgung oder eine Notversorgung zur Überbrückung von maximal drei Monaten zur Schaffung einer anderen Wärmversorgungsmöglichkeit. Der Notversorgungstarif umfasst lediglich den Anteil der reinen Energielieferung am Wärmepreis. Grundpreis und Verrechnungspreis sind auch bei Notversorgung nach den zugrundeliegenden Maßgaben zu bezahlen.

Der Notversorgungstarif beträgt in Euro pro MWh gelieferter Wärmemenge (gemessen):

	netto	**brutto**
Arbeitspreis	84,03 €/MWh	**100,00 EUR/MWh**

Wird der Notversorgungstarif bei provisorischer Versorgung mittels einer mobilen Heizzentrale länger als 6 Monate in Anspruch genommen, wird ab der Abrechnung des siebten Monats eine zusätzlich zu bezahlende Gerätemiete in Rechnung gestellt, die von der Leistung der mobilen Heizzentrale abhängig ist. Über die Höhe der jeweiligen Gerätemiete informieren die GWH im Falle der provisorischen Wärmeversorgung, wenn eine längere Nutzung als 6 Monate nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Notversorgungstarif kann mit einem neuen Preisblatt angepasst werden. Eine Neufestlegung des Notversorgungstarifs dürfen die GWH nach billigem Ermessen durchführen. Als Grundlage für eine Neufestlegung werden jedoch geänderte Gestehungskosten für die provisorische Wärmeversorgung (Brennstoffkosten) und/oder Kostenänderungen bei der Beschaffung der nötigen Geräte angesetzt.

2.5. Ersparnisse durch geringere Rücklauftemperatur

Wird im Wärmeliefervertrag eine maximale Rücklauftemperatur unterhalb der maximalen Rücklauftemperatur gemäß TAB vereinbart (eine Wärmebedarfsrechnung ist vorzulegen), so kann bei Abschluss des Wärmeliefervertrags eine maximale Wärmelieferleistung festgelegt werden, die unter der maximalen Wärmelieferleistung liegt, welche sich bei der Wärmebedarfsermittlung mit der Rücklauftemperatur gemäß TAB ergeben würde. Auf diese Weise reduziert sich das Grundentgelt gegenüber einem Wärmekunden mit gleichem Wärmebedarf, welcher lediglich die maximale Rücklauftemperatur gemäß TAB einhält und somit eine höhere maximale Wärmelieferleistung beantragen muss, um seinen Wärmebedarf zu decken.

Die mögliche Grundentgelt-Reduzierung ergibt sich aus der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur.

Die GWH gewähren diesen indirekten Preisvorteil, wenn die vereinbarten maximalen Rücklauftemperaturen dauerhaft eingehalten werden. Als erfüllt gilt die dauerhaft niedrigere Rücklauftemperatur, wenn der im Wärmeliefervertrag vereinbarte Wert nicht länger als 100 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 2 Stunden pro Woche überschritten wird. Auf das Arbeitsentgelt hat eine reduzierte Wärmelieferleistung aufgrund einer niedrigeren vertraglich vereinbarten Rücklauftemperatur keinen Einfluss. Es wird stets nach der tatsächlich entnommenen Wärmemenge laut Wärmemengenzähler berechnet.

3. Anschlusskosten

3.1. Hausanschlusskosten

Gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV werden die Hausanschlusskosten bei Anschlussstellen für private Nutzung anhand einer Leistungsstaffelung in Abhängigkeit von der vereinbarten Anschlussleistung veranschlagt.

Die Trassenlänge auf dem Grundstück bemisst sich nach der tatsächlich verlegten Trassenlänge von den Absperrarmaturen hinter dem Hauseintrittspunkt bis zum Grundstückseintrittspunkt. Hinzu kommt unabhängig von der tatsächlichen Lage der Versorgungsleitungen, die Strecke orthogonal vom Grundstückseintrittspunkt bis zur Mitte der Straße auf Höhe des vorgenannten Eintrittspunkts. Sind die Versorgungsleitungen bis zum Grundstückseintrittspunkt in einer anderen, ans Grundstück angrenzenden, öffentlichen Straße verlegt, so gilt die Straßenmitte dieser Straße als Bemessungsgrenze (die Flurgrenzen sind maßgeblich für die Bestimmung der Straßenmitte), es sei denn, es handelt sich um einen Privatweg. Die Kostenfestlegung und die Gestattungs-Regelungen (evtl. Grunddienstbarkeiten) für den Fall eines Hausanschlusses über einem Privatweg sind vor Abschluss des Netzanschlussvertrages zu regeln und mit diesem festzuhalten.

3.1.1. Hausanschlusskostenpauschale bis 15m Trassenlänge

Für die ersten 15m Trassenlänge des Hausanschlusses werden die folgenden Pauschalen veranschlagt:

Hausanschlusskosten bis 15m Trassenlänge

Leistungsklasse	Rohrdimension*	netto	**brutto**
0 – 30 kW	DN 25	3.950,00 €	**4.700,50 €**
31 – 50 kW	DN 25 – DN 32	3.950,00 €	**4.700,50 €**
51 – 80 kW	DN 32	4.600,00 €	**5.474,00 €**
81 – 130 kW	DN 40	5.240,00 €	**6.235,60 €**
131 – 230 kW	DN 50	6.490,00 €	**7.723,10 €**
231 – 340 kW	DN 50 – DN 65	7.790,00 €	**9.270,10 €**
341 – 550 kW	DN 65 – DN 80	8.990,00 €	**10.698,10 €**
551 – 799 kW	DN 100 – DN 125	10.290,00 €	**12.245,10 €**

*Die angegebenen Rohrdimensionen dienen lediglich als Anhaltspunkt und können je nach Anschlussstelle abweichen. Maßgeblich für die Preisauswahl ist die Leistungsklasse bezogen auf die Anschlussleistung gemäß NAV.

Anschlüsse, die eine Anschlussleistung von 800 kW oder mehr erreichen müssen, werden im Rahmen von Sonderverträgen behandelt. Die Konditionen sind abhängig vom Standort, von der Nutzungsart und von weiteren Aspekten, die bei großen Fernwärmeanschlüssen zu beachten sind. Interessenten werden gebeten, Kontakt mit den GWH zwecks Klärung der Anschlussmöglichkeiten und Angebotserstellung aufzunehmen.

3.1.2. Hausanschlusskosten - Mehrlängen

Bei Hausanschlusslängen für die über 15 Trassenmeter hinausgehende Mehrlängen zu erstellen sind, werden diese metergenau mit dem Mehrlängenzuschlag abgerechnet der für die Leistungsklasse des Hausanschlusses gültig ist. Mehrlängen werden kaufmännisch auf volle Meter gerundet. Die folgende Tabelle zeigt die Mehrlängenzuschläge je Trassenmeter für alle Hausanschluss-Leistungsklassen bis 799 kW Anschlussleistung:

Mehrlängen über 15m Trassenlänge

Leistungsklasse	Rohrdimension*	netto	**brutto**
0 – 30 kW	DN 25	135,00 €/m	**160,65 €/m**
31 – 50 kW	DN 25 – DN 32	135,00 €/m	**160,65 €/m**
51 – 80 kW	DN 32	173,00 €/m	**205,87 €/m**
81 – 130 kW	DN 40	210,00 €/m	**249,90 €/m**
131 – 230 kW	DN 50	285,00 €/m	**339,15 €/m**
231 – 340 kW	DN 50 – DN 65	365,00 €/m	**434,35 €/m**
341 – 550 kW	DN 65 – DN 80	435,00 €/m	**517,65 €/m**
551 – 799 kW	DN 100 – DN 125	510,00 €/m	**606,90 €/m**

Bei Anschlüsse die eine Anschlussleistung von 800 kW erreichen oder diese überschreiten, werden auch die Kosten für Mehrlängen im Rahmen von Sonderverträgen behandelt. Ist mit Mehrlängen zu rechnen, so sind Interessenten gehalten Baupläne und Wünsche zur Trassenführung mit den GWH im Vorfeld abzustimmen.

3.1.3. Leistungsumfang der Hausanschlusskosten

In den Hausanschlusskosten für die ersten 15m und in den Kosten für Mehrlängen sind folgende Leistungen enthalten:

- Tiefbauarbeiten ohne besondere Erschwernisse. Diese umfassen:
    - maschinelle Erdbewegung zur Rohrgrabenherstellung bis 1,5m Tiefe
    - Zwischenlagerung unbelasteten Aushubmaterials
    - Handschachtungen in wirtschaftlich vertretbarem Umfang
    - Sandbettherstellung
    - Verfüllung des Rohrgrabens
    - Oberflächenwiederherstellung von ortsüblichen Oberflächenbefestigungen gemäß TAB
- Verlegung, Verschweißung und Isolierung der Kunststoffmantelrohre vom Anschlusspunkt am Fernwärmenetz bis zum Hauseintrittspunkt (Ende der Trasse sind die Absperrarmaturen im Gebäude).
- Mitverlegung mindestens einer sog. „Speedpipe“ als Vorleistung zur Herstellung einer Datenschnittstelle per Glasfaser bis an die Grundstücksgrenze (obligatorisch, auch wenn derzeit kein Glasfasernetzanschluss möglich ist).
- Entsorgung anfallender Abfälle und Reinigung der direkten Arbeitsumgebung in Kellerräumen (besenrein).
- <u>Bei unterkellerten Gebäuden:</u>

  Kellerwanddurchbruch mittels Kernbohrung mit üblichem Schwierigkeitsgrad, sowie Abdichtung einer Hauseinführung für das Fernwärme-Doppelrohr und einer Hauseinführung für die Datenleitung. Letztere kann ggfls. auch durch eine Hauseinführung anderer Sparten der GWH eingeführt werden.
- <u>Bei nicht unterkellerten Gebäuden:</u>

  Einbau der Fernwärmeleitungen mittels vertikalem Doppelrohr, durch Einführung in einen bauseitig erstellten Eintrittskeller, oder durch eine bauseitig vorbereitete Hauseinführung. Einführung einer sog. „Speedpipe“ für die Herstellung der Datenschnittstelle in eine bauseits hergestellte Mehrspartenhauseinführung oder durch die GWH mittels einer Mehrspartenhauseinführung anderer Sparten der GWH. Für die bauseitigen Ausführungen sind jeweils die Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB) zu beachten.

- Inbetriebsetzung des Fernwärmehausanschlusses durch einen GWH-Mitarbeiter oder von den GWH beauftragtes Fachpersonal. Dies umfasst eine Sichtprüfung der ordnungsgemäßen Installation der primärseitigen Rohrleitungen nach den Absperrarmaturen, sowie der Wärmeübergabestation, das Öffnen der Absperrarmaturen und die Einstellung des Druck- und Volumenstrombegrenzers. Außerdem wird ggfls. die Einstellung der Rücklaufbegrenzung an der WÜ-Station durchgeführt. Abschließend wird der Wärmemengenzähler in Betrieb genommen.

Optionale Leistungen bei der Herstellung eines Fernwärmehausanschlusses sind die Installation und die Inbetriebnahme der Datenschnittstelle mittels Glasfaseranschluss oder anderer verschlüsselter Kommunikationswege. Inkludiert sind jedoch stets die vorbereitenden Maßnahmen für eine Anbindung an das Glasfasernetz. Ob die Installation und Inbetriebnahme der Datenschnittstelle für die leittechnische Einbindung der WÜ-Station und/oder des WMZ durchgeführt wird, obliegt den GWH. Es besteht kein Anspruch auf Herstellung eines regulären Glasfaserhausanschlusses, der auch die technischen Voraussetzungen für die Breitbandversorgung mit Internet und Medien bereitstellt, oder auf die Installation und Inbetriebnahme der Datenschnittstelle.

In den Hausanschlusspauschalen für die ersten 15m und in den Kosten für Mehrlängen sind folgende Leistungen <u>nicht</u> enthalten:

- Freiräumen der Trasse von ober- und unterirdischen Hindernissen.
- Umlegung fremder Sparten (Telekom etc.)
- Einbau der WÜ-Station.
- Anpassung von sekundärseitigen Wärmeverteilanlagen.
- Verlegung von Fernwärmeleitungen im Gebäudeinneren nach den Absperrarmaturen.
- Entsorgung belasteten Aushubmaterials.
- Erschwernisse der Tiefbauarbeiten über den üblichen Schwierigkeitsgrad hinaus (z. B. anstehendes Nagelfluh-Gestein, Kellerwände aus Naturstein, abzustützende Anbauten am Gebäude)
- Erschwernisse der Tiefbauarbeiten durch vorab unbekannte Hindernisse, die den Bau erheblich behindern, oder Trassenänderungen mit zusätzlichen Formstücken oder Montagemuffen vor Ort nötig machen (z. B. vergrabene Fundamente, Mauern, große Felsen im Erdreich)
- Zusätzliche Kernbohrungen an Außenwänden, die über eine Kernbohrung in der nötigen Dimension für die Fernwärmeleitung (Doppelrohr) und optional eine Kernbohrung für die Einbringung einer sog. „Speedpipe“ für die Datenverbindung hinausgehen.
- Mauerdurchbrüche oder Kernbohrungen an Innenwänden.

- Zusätzliche Außenwandabdichtungen und Abdichtmaßnahmen, die über die Herstellung einer fachmännisch durchgeführten Wandabdichtung der Eintrittspunkte von Fernwärme-Rohr und Datenverbindung hinausgehen.

3.2. Baukostenzuschuss

Im Rahmen der Maßgaben des § 9 AVBFernwärmeV wird folgender Baukostenzuschuss je kW Anschlussleistung gemäß Netzanschlussvertrag berechnet:

	netto	**brutto**
Baukostenzuschuss	65 €/kW	**77,35 €/kW**

Der Baukostenzuschuss gilt bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisblatts für alle Fernwärmeanschlüsse im Fernwärmenetz der GWH. Die frühestmögliche Anpassung des Baukostenzuschusses erfolgt zum 30.09.2019.

3.3. Kosten für Erschwernisse und Sonderbeiträge

3.3.1. Die GWH verpflichten sich Mehrkosten für Erschwernisse und Sonderbeiträge bei der Rechnungslegung positionsgenau auszuweisen.

3.3.2. Wenn beim Tiefbau für Herstellung des Fernwärmehausanschlusses unvorhersehbare Erschwernisse auftreten, die jedoch technisch oder mittels einer für GWH und Anschlussnehmer vertretbaren Trassenänderung vermieden werden können (Mauern oder Felsen im Erdreich, Kellerwände aus Naturstein, besondere Schutzmaßnahmen für angrenzende Bereiche beim Geräteinsatz), so werden die entstandenen Mehrkosten je Arbeiter und je begonnener Arbeitsstunde mit dem auf der Internetseite der GWH (http://www.gemeindewerke-holzkirchen.de) angegebenen Stundensatz für Tiefbauarbeiten abgerechnet. Eventuell notwendige erhöhte Materialkosten werden nach Aufwand abgerechnet. Sich ergebende Mehrlängen, die über die Angaben im Angebot hinausgehen, werden gemäß Ziffer 3.1.2 abgerechnet.

3.3.3. Wenn sich aus einer Zwangs-Trassenführung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers Aufwände ergeben, die über den Leistungsumfang hinaus gehen, welcher mit den Hausanschlusskosten und Mehrlängenpauschalen abgedeckt ist, können weitere Sonderbeiträge für technische Maßnahmen, die zur Herstellung des Fernwärmehausanschlusses notwendig sind, erhoben werden. Hierunter fallen besondere bauliche Trassenschutzmaßnahmen und insbesondere ergänzendes Material, wie zusätzliche Wandabdichtungen, zusätzliche Absperrarmaturen, Schutzrohre usw.).

3.3.4. Findet die Entsorgung von belastetem Boden aus dem Aushub für den Fernwärmehausanschluss durch die GWH statt, werden diese Kosten als Sonderaufwand ausgewiesen und nach Aufwand abgerechnet.

3.3.5. Für zusätzliches Material und andere Zusatzaufwände, die sich aus der Lage der Trasse für den Fernwärmehausanschluss im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze ergeben, werden keine Mehrkosten oder Sonderbeiträge erhoben.

3.3.6. Werden auf Veranlassung des Anschlussnehmers Mitverlegungen von Leerrohren im Rohrgraben des Fernwärmehausanschlusses ohne zusätzliche Tiefbaumaßnahmen durchgeführt, so werden die Material- und Mitverlegungskosten separat in der Rechnung ausgewiesen.

3.3.7. Werden die GWH oder von ihnen beauftragte Bauunternehmen bei der Herstellung des Hausanschlusses durch den Auftragnehmer oder von ihm zu verantwortende örtliche Gegebenheiten maßgeblich behindert (Stillstandszeiten), so können die dabei entstehenden Kosten von den GWH gemäß der dokumentierten Stillstandszeit zum allgemeinen Stundensatz für Tiefbauarbeiten in Rechnung gestellt werden. Der Stundensatz für Tiefbauarbeiten ist auf der Internetseite der GWH (http://www.gemeindewerke-holzkirchen.de) veröffentlicht.

3.3.8. Wird eine Abstimmung über die Trassenführung mit den GWH im Vorfeld versäumt, können sich Hausanschlusslängen ergeben, die über die im Angebot genannten Kosten deutlich hinausgehen können, wenn dadurch Mehraufwände bei der Anschlussverlegung oder unnötige Tiefbauarbeiten hervorgerufen werden, die durch eine rechtzeitige Abstimmung mit den GWH vermeidbar gewesen wären. In diesem Fall werden Mehraufwände wie Mehrkosten für Erschwernisse behandelt. Dies betrifft insbesondere Notwendigkeiten, die eine gegenüber der Planung geänderte Trassenführung mit Mehrlängen und erhöhtem Materialeinsatz erfordern, welche dem Anschlussnehmer vor Beginn der Arbeiten bekannt waren und mangels rechtzeitiger Mitteilung an die GWH bei der Planung nicht berücksichtigt werden konnten. Mehrkosten werden einzeln ausgewiesen. Nachweise über die Mehrkosten können bei den GWH angefordert werden.

Es liegt daher in beiderseitigem Interesse der Vertragspartner, eine Abstimmung über die kostengünstigste und baulich am einfachsten realisierbare Trassenführung im Vorfeld abzustimmen. Kurz vor Beginn der Baumaßnahme sollte daher stets ein Ortstermin mit einem Mitarbeiter der GWH vereinbart werden, bei dem sich mögliche Planabweichungen im Vorfeld klären lassen. Die Kosten für Mehrlängen sind diesem Preisblatt zu entnehmen. Die Höhe der gültigen Kosten für Erschwernisse sind auf der Internetseite der GWH (http://www.gemeindewerke-holzkirchen.de) veröffentlicht.

3.4. Sonstige Vergütungssätze

Für sonstige kostenpflichtige Leistungen der GWH im Zusammenhang mit dem Fernwärmehausanschluss oder der Wärmeabrechnung gelten folgende Gebühren bzw. Pauschalen:

	netto	**brutto**
Zwischenabrechnung je Hausanschluss	12,61 €	**15,00 €**
Mahngebühren (keine USt.)	3,50 €	**3,50 €**
Gebühr für Lastschriftrückbuchung (keine USt.)	3,00 €	**3,00 €**

4. Stilllegungskosten

Für die Stilllegung eines Fernwärmehausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers fallen Kosten an, die dem Anschlussnehmer berechnet werden. Sofern die Stilllegung als „Totlegung“ ohne vollständigen Rückbau der Leitungen erfolgt, wird eine Stilllegungspauschale erhoben, die sich nach der Rohrdimension richtet:

Stilllegungspauschale nach Rohrdimension bzw. Manteldurchmesser

Rohrdimension	Manteldurchmesser	netto	**brutto**
DN 25 - DN40	140 – 180 mm	400,00 €/m	**476,00 €/m**
DN50 – DN80	200 – 280 mm	600,00 €/m	**714,00 €/m**
DN100 – DN125	315 – 400 mm	800,00 €/m	**952,00 €/m**

Die Stilllegung eines Fernwärmehausanschlusses (z. B. wegen Abriss des versorgten Objekts) ist min. drei Monate vor dem geplanten Stilllegungstermin bei den GWH zu beantragen. Stilllegungstermine in der Frostperiode können sich über die Antragsfrist hinaus verschieben, sofern die Witterung eine termingerechte Stilllegung nicht ermöglicht (z. B. bei gefrorenem Boden).

Wird vom Anschlussnehmer auch der Rückbau der Fernwärmerohre auf dem Privatgrundstück verlangt, so werden die dafür notwendigen Tiefbauarbeiten nach Aufwand abgerechnet. Eine Kostenschätzung kann bei Antragstellung zum Rückbau der Leitungen bei den GWH angefordert werden.

5. Datenschnittstelle

Für die Herstellung einer Datenschnittstelle zur Verbindung mit der WÜ-Station und mit dem Wärmemengenzähler werden keine Kosten verrechnet, da diese Datenverbindung exklusiv der Wärmeabrechnung und der Netzsteuerung dient.

Für vorverlegte Glasfaserhausanschlussleitungen, die mit einem Fernwärmehausanschluss erstellt wurden, können bei einem gleichzeitig erstellten Breitband-Hausanschluss zur Nutzung für Internet und Medienanwendungen vergünstigte Hausanschlusskosten gelten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf vergünstigte Anschlusskosten. Ob vergünstigte Anschlusskosten gewährt werden können, ist bei den GWH für die jeweilige Anschlussstelle zu erfragen. Voraussetzung für die Breitbandnutzung ist die Anbindung des Glasfaserhausanschlusses an das Breitbandnetz der GWH. Das Breitband-Versorgungsbiet der GWH wird laufend erweitert, folgt aber aufgrund seiner Struktur nicht dem Fernwärme-Verteilnetz. Die Anbindung kann daher nicht garantiert werden, wenn noch keine Breitbandversorgung an der Anschlussstelle vorhanden ist.

6. Preisänderungsklauseln

Für die Grund- und Arbeitspreise gelten sogenannte Preisänderungsklauseln. Preisänderungsklauseln sind Rechenvorschriften, um Preisanpassungen für Lieferant und Kunde transparent und auf Basis öffentlich verfügbarer, z. B. vom Statistischen Bundesamt erhobener, Preisindizes zu gestalten. Sie dienen auch dazu, den tatsächlichen Kostenstrukturen der Fernwärmeversorgung Rechnung zu tragen, die den erbrachten Leistungen zu Grunde liegen. Die Preisgleitklauseln werden nach Veröffentlichung aller notwendigen Indizes angewandt und die Preisanpassung für den nächsten Abrechnungszeitraum durch die GWH veröffentlicht. In Kraft treten die neuen Preise jeweils zum 01. Januar.

Die Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis enthält ein sogenanntes Marktelement, welches durch einen statistisch ermittelten Preis-Index beschrieben wird, dessen Verlauf die allgemeine Preisentwicklung in der Branche Fernwärmeversorgung über den Anpassungszeitraum hinweg widerspiegelt. Das Marktelement geht zu dem in der Preisänderungsklausel festgelegten Prozentsatz in die Preisbildung ein.

6.1. Anpassungszeitraum

Die Basisindizierungen, auf die Basis-Arbeitspreis und Basis-Grundpreis bezogen werden, sind die monatlichen Indexwerte der in den jeweiligen Preisänderungsklauseln genutzten Indizes im Zeitraum vom Juli 2017 bis Juni 2018.

Für die Preisänderungsklauseln des Grund- und des Arbeitspreises wird die Preisanpassung jährlich durchgeführt, nachdem alle dafür notwendigen Indizes vorliegen. Mit dem Beginn eines neuen Anpassungszeitraums wird ein neues Preisblatt gültig, welches mit Eintritt seiner Gültigkeit zum Vertragsbestandteil aller Verträge wird, deren wesentlicher Bestandteil das Preisblatt Fernwärme ist. Das neue Preisblatt wird mindesten einen Monat bevor es in Kraft tritt veröffentlicht.

Der nächste Anpassungszeitpunkt ist der 01. Oktober 2019.

6.2. Preisänderungsklauseln

Die Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis und den Grundpreis setzen sich aus den folgenden Indizes mit den jeweils genannten Gewichtungen zusammen:

Arbeitspreis:

- Preisindex Erdgas zu 10% (GAS)
- Marktelement Fernwärme zu 30% (ME)
- Preisindex Strom zu 50% (STR)
- Investitionskosten-Index zu 5% (I)
- Lohnkostenindex zu 5% (L)

Der Preisindex des Marktelements ist Fernwärme zur Gewichtung der Preisentwicklung in der Branche. Die Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis lautet demnach wie folgt:

$$AP = AP_0 * \left[0{,}1 * \frac{GAS}{GAS_0} + 0{,}5 * \frac{STR}{STR_0} + 0{,}05 * \frac{I}{I_0} + 0{,}05 * \frac{L}{L_0} + 0{,}3 * \frac{ME}{ME_0}\right]$$

Die Faktoren und Indizes der Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis werden im Folgenden explizit benannt und können jeweils beim Statistischen Bundesamt kostenlos eingesehen werden.
AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis
AP_0 = der Basis- Arbeitspreis von 69,40 €/MWh (netto) bzw. **82,59 €/MWh (brutto)**

Die Basis-Indizierung für den Arbeitspreis ist für die Monate von Juli 2017 bis Juni 2018 festgelegt. Der Basis-Arbeitspreis gilt vom 01.Januar 2019 bis zum 31.Dezember.2019.

GAS = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen Index:
Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, lt. Fachserie 17, Reihe 2, (unter GP 35 2), Lfd. Nr.: 640 (Fundstelle auf Basis 2015)

GAS_0 = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 - Juni 2018 von 77,92 Punkten (Basis 2015 = 100)

STR = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen Index:
Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden in Hochspannung, lt. Fachserie 17, Reihe 2, GP 35 11 15, Lfd.-Nr.: 625 (Fundstelle auf Basis 2015)

STR_0 = der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 - Juni 2018 von 92,27 Punkten (Basis 2015 = 100)

I = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen Index:
Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Hydraulische und pneumatische Komponenten und Systeme, lt. Fachserie 17, Reihe 2, GP 28 12, Lfd.-Nr.: 452 (Fundstelle auf Basis 2015)

I_0 = der Basiswert des Investitionskostenindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 - Juni 2018 von 102,13 Punkten (Basis 2015 = 100)

L = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen Index:
Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, Wirtschaftszweig D / 35, Energieversorgung, lt. Fachserie 16, Reihe 4.3 (Fundstelle auf Basis 2015)

L_0 = der Basiswert des Lohnkostenindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 - Juni 2018 von 104,38 Punkten (Basis 2015 = 100)

ME = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen Index:
Daten zur Energiepreisentwicklung, Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, lt. Fachserie 17, Reihe 2, GP35 3, Lfd.-Nr.: 642

ME_0 = der Basiswert des Marktelements Fernwärme für den Referenzzeitraum Juli 2017 - Juni 2018 von 92,27 Punkten (Basis 2015 = 100)

Die monatlichen Index-Werte werden mit allen jeweils angegebenen Nachkommastellen verrechnet. Alle Index-Mittelwerte fließen auf vier Nachkommastellen gerundet in die Preisänderungsklausel ein. Das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet in €/MWh angegeben.

Grundpreis:

- Investitionskosten-Index zu 50% (I)
- Lohnkostenindex zu 40% (L)
- Fixkosten zu 10% (ohne Index)

Die Preisänderungsklausel für den Grundpreis lautet demnach wie folgt:

$$GP = GP_0 * \left[0{,}5 * \frac{I}{I_0} + 0{,}4 * \frac{L}{L_0} + 0{,}1\right]$$

Die Faktoren und Indizes der Preisänderungsklausel für den Grundpreis werden im Folgenden explizit benannt und können jeweils beim Statistischen Bundesamt kostenlos eingesehen werden.

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis
GP_0 = der Basis- Grundpreis 21,98 €/kW*/a (netto) bzw. **26,16 €/kW*/a (brutto)**

Die Basis-Indizierung für den Grundpreis ist für die Monate von Juli 2017 bis Juni 2018 festgelegt. Der Basis-Grundpreis gilt vom 01.Januar 2019 bis zum 31.Dezember.2019.

I = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen Index:
Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Hydraulische und pneumatische Komponenten und Systeme, lt. Fachserie 17, Reihe 2, GP 28 12, Lfd.-Nr.: 452 (Fundstelle auf Basis 2015)

I_0 = der Basiswert des Investitionskostenindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 - Juni 2018 von 102,13 Punkten (Basis 2015 = 100)

L = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen Index:
Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig nach Wirtschaftszweigsystematik 2008, WZ 2008 D, lt. Fachserie 16, Reihe 4.3 (Fundstelle auf Basis 2015)

L_0 = der Basiswert des Lohnkostenindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 - Juni 2018 von 104,38 Punkten (Basis 2015 = 100)

Die monatlichen Index-Werte werden mit allen jeweils angegebenen Nachkommastellen verrechnet. Alle Index-Mittelwerte fließen auf vier Nachkommastellen gerundet in die Preisänderungsklausel ein. Das Ergebnis wird jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet und in €/kW*/a angegeben.

* = Wärmelieferleistung gemäß Wärmeliefervertrag (WLV)

7. Umbasierung von Indizes

Die in den Preisänderungsklauseln der GWH enthaltenen Indizes stammen in der mit diesem Preisblatt veröffentlichten Fassung vom Statistischen Bundesamt und werden von diesem kostenlos über das Online-Portal DESTATIS (https://www.destatis.de) zur Verfügung gestellt. Das Statistische Bundesamt führt in regelmäßigen Abständen sogenannte Umbasierungen der von ihm erhobenen Preis- und Kostenindizes durch. Die Umbasierung erfolgt indem alle Indexwerte auf ein neues Basisjahr normiert werden. Davon sind auch alle zurückliegenden Indizierungen betroffen. Es ist daher notwendig, Umbasierungen für alle betroffenen Indizes auch in Preisänderungsklauseln anzuwenden, da anderenfalls Basispreis und neuer Preis mit unterschiedlicher Indizierung berechnet würden, was zu falschen Ergebnissen führt.

Werden vom Statistischen Bundesamt Änderungen an der Praxis der Umbasierung vorgenommen, oder entsprechende Umbasierungsregeln nicht veröffentlicht, so wird die neue Regelung mit Veröffentlichung des nächsten Preisblattes im Sinne der bisherigen Regelung umgesetzt. Bis dahin gelten alle Indizierungen auf bisheriger Basis. Sollten durch Änderungen der Umbasierungspraxis des Statistischen Bundesamtes Indizierungen auf der bisherigen Basis unveröffentlicht bleiben, so werden die fehlenden Indizes mit dem Wert des letzten Index, der auf der bis dahin gültigen Basis veröffentlich wurde, bis zum Ende des Anpassungszeitraums fortgeschrieben.

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsformeln zu berücksichtigenden Faktoren nicht mehr veröffentlichen, ist die GWH berechtigt, die Preisanpassungsregelungen anzupassen. Dabei wird die GWH durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Faktoren heranziehen, die den bisher angesetzten Faktoren möglichst nahekommen. § 315 BGB ist entsprechend anzuwenden.

8. Preisbestimmungsrechte

8.1. Gesetzliches Preisbestimmungsrecht

Die GWH haben gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV das Recht, die Preise nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Anschlussnehmers oder Wärmekunden zu ändern (allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht). Die übrigen Preisbestimmungsrechte wie auch vertraglich anders geregelte Sonderkonditionen bleiben davon unberührt.

8.2. Vertragliche Preisbestimmungsrechte

8.2.1. Die GWH legen ihre Preise für die Herstellung von Fernwärmehausanschlüssen und über die Baukostenzuschüsse mittels des vorliegenden Preisblatt Fernwärme fest. Preisanpassungen werden jeweils vor Gültigkeitsbeginn einer neuen Fassung des Preisblatts Fernwärme veröffentlicht und sind mit Gültigkeitsbeginn anzuwenden. Davon unberührt bleiben § 10 Abs. 5 und § 9 der AVBFernwärmeV.

8.2.2. Die GWH legen ihre Wärmepreise, bestehend aus einem anteiligen Grund- und Arbeitspreis für die Versorgung mit Wärmeenergie, mittels der im vorliegenden Preisblatt Fernwärme festgelegen Basispreise und den Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 6 fest. Preisanpassungen werden jeweils vor Gültigkeitsbeginn einer neuen Fassung des Preisblatts Fernwärme veröffentlicht und sind mit dessen Gültigkeitsbeginn anzuwenden. Davon unberührt bleib § 24 der AVBFernwärmeV.

8.2.3. Werden im Wärmeliefervertrag Preisnachlässe oder Mehrpreise vereinbart, die sich gegenüber den in diesem Dokument in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten Preise unterscheiden, so bleiben diese Vereinbarungen insoweit von den Preisanpassungsrechten der GWH unberührt, als entweder anderslautende vertragliche Regelungen zur Preisanpassung mit vereinbart wurden, oder aber die Preisanpassung für einen bestimmten Zeitraum explizit ausgeschlossen wurde. Anderenfalls werden die Preisänderungsklauseln für Grund- und Arbeitspreis analog zu den regulären Preisen angewandt. Dabei wird der Basis-Grund-

und der Basis-Arbeitspreis jeweils durch die vertraglich festgelegten Basis-Grund- und Basis-Arbeitspreise des jeweiligen Sondervertrags, welche in der ersten Abrechnungsperiode gültig sind, ersetzt.

Begriffsdefinition

Im Folgenden werden die in diesen Preisblatt verwendeten Abkürzungen und Fachbegriffe definiert:

Begriff / Abkürzung		Definition / Bedeutung
BKZ	→	Der Baukostenzuschuss ist eine leistungsabhängige pauschale Beteiligung des Anschlussnehmers an der Erschließung durch das Fernwärmenetz.
GWH	→	Fernwärmeversorgungsunternehmen – in den vorliegenden TAB die Gemeindewerke Holzkirchen GmbH
HAK	→	Die Hausanschlusskosten sind Teil der Anschlusskosten. Sie werden für die Herstellung eines Fernwärmehausanschlusses fällig und unterteilen sich in eine Pauschale und ggfl. Mehrlängenzuschläge. Sie stellen die Aufwandsentschädigung für die Herstellung des Anschlusses dar.
NAV	→	Netzanschlussvertrag: Der NAV ist die Vertragsgrundlage zwischen Anschlussnehmer und der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH für den Anschluss an das Fernwärmenetz. Er schließt diese TAB als Vertragsbestandteil ein.
Trassenlänge	→	Die Länge der Fernwärmetrasse. Bei Doppelrohren auf der Mitte des Rohrmantels gemessen. Bei Einzelrohren auf der Mittelinie zwischen Vor und Rücklauf gemessen. Die Trassenlänge ist nicht die Summe aus den Längen von auf Vor- und Rücklaufrohr.
WLV	→	Wärmeliefervertrag: Regelt die Belieferung mit Wärme und ist Rechtsgrundlage der Verbrauchsabrechnung
WÜ-Station	→	Wärmeübergabestation: System zur Ausspeisung von Wärmeenergie aus dem Fernwärmenetz. Umfasst Absperrarmaturen, Mengenbegrenzer, Sicherheitsventil, Regelventil, Wärmemengenzähler und den Wärmetauscher. Es handelt sich im Regelfall um eine vorgefertigte Einheit.
WMZ	→	Wärmmengenzähler: System zur registrierenden Erfassung der aus dem Fernwärmenetz entnommenen Wärmemenge. Der WMZ besteht aus einem elektronischen Zählwerk, einem Kommunikationsmodul, einer Volumenstrommesseinrichtung und je einem Temperaursensor in Vor.- und Rücklauf. Der WMZ unterliegt als geeichtes Gerät den jeweils gültigen Eichbestimmen und muss regelmäßig ausgetauscht werden. (aktuell alle fünf Jahre).